

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 27. November 2009

Nr. 26

Inhalt

Seite

Impressum	1
Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda	
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Albersroda	2
Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	
• Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung	3, 4
Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen	
• Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung	4, 5
Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle-Saale, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik für die Gemeinde Steigra	
• Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Deponiegas hier: Umweltverträglichkeitsprüfung	6

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda

Bekanntmachung Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Albersroda

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Albersroda hat in seiner Sitzung am 19.11.2009 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2008** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2009-04/012).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Albersroda liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 30.11.2009 bis 09.12.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Albersroda, den 25.11.2009

Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in der Sitzung am **27.10.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen 115.400 -44.100 711.500 782.800

die Ausgaben 81.700 -10.400 711.500 782.800

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen 57.400 -43.600 422.700 436.500

die Ausgaben 111.500 -97.700 422.700 436.500

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 27.10.2009

Reh
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 30.11.2009 bis 09.12.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.11.2009	Reh Bürgermeister
---------------------------------------	----------------------

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in der Sitzung am **21.10.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	645.200	-102.700	1.398.700	1.941.200
die Ausgaben	583.300	-40.800	1.398.700	1.941.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	646.500	-461.100	1.548.300	1.733.700
die Ausgaben	326.400	-141.000	1.548.300	1.733.700

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Obhausen, den 21.10.2009

Böttcher
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 30.11.2009 bis 09.12.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 25.11.2009

Böttcher
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle-Saale,
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der USUM Abfallentsorgungs- und recyclingsgesellschaft mbH, Nebraer Str. 19a, 06636 Laucha auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Deponiegas in 06268 Steigra, Landkreis Saalekreis

Die USUM Abfallentsorgungs- und recyclingsgesellschaft mbH in 06636 Laucha beantragte mit Schreiben vom 23. Oktober 2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Verbrennungsmotoranlage für Deponiegas

auf dem Grundstück in **06268 Steigra**,

Gemarkung: **Steigra**,
Flur **7**,
Flurstück **487**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.